

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1861

70 (30.10.1861)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 30. October 1861.

Inhalt.

- Allgemeines. Die Annahme fremder Goldmünzen bei den Post- und Eisenbahnbetriebs-Cassen.
 Postwesen. Die Calw-Pforzheimer Postverbindung.
 Die Postverbindung zwischen Waldshut und St. Blasien, hier die Regulirung der Abfahrtszeiten.
 Eisenbahnwesen. Die Tarification von Glycerin.
 — Die Tarification von Alcohol (Weingeist) und Brantwein in Fässern.
 — Der Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen der Rheinischen Eisenbahn einer- und der Königlich
 Württembergischen, Königlich Bayerischen und der Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits
 via Bruchsal.
 Der directe Güter-Verkehr im mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande, h. i. die Aufnahme der
 Station Pforzheim unter die Verband-Stationen.
 — Der directe Güterverkehr im Rheinischen Eisenbahn-Verbande.
 Telegraphenwesen. Der telegraphische Correspondenz-Verkehr mit den Telegraphenstationen in Algerien
 und Tunis, sowie mit jenen auf der Insel Corsica über Frankreich.

Nro. 29,728.

Die Annahme fremder Goldmünzen bei den Post- und Eisenbahnbetriebs-
 Cassen betreffend.

Großherzogliches Finanzministerium hat mit Erlaß vom 26. d. M. Nro. 6145 den
 Cours, zu welchem die nicht badischen Goldmünzen bei den Großherzoglichen Post- und Eisen-
 bahnbetriebs-Cassen im Monat November 1861 angenommen werden dürfen, bestimmt,
 wie folgt:

1) Preussische Pistolen	9 fl. 54 fr.
2) Nicht preussische Pistolen	9 " 36 "
3) Holländische 10 fl.-Stücke	9 " 42 "
4) Randducaten	5 " 31 "
5) Englische Sovereigns	11 " 45 "
6) Zwanzigfrankenstücke	9 " 19 "
7) Vereinskrone	16 " 4 "

Dies wird mit dem Bemerken verkündigt, daß, falls im Laufe des gedachten Monats

der Frankfurter Börsencurs dieser Münzen unter die vorangegebenen Sätze sinken sollte, die Annahme nur zum Börsencurs zu geschehen hat.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Kratt.

Nro. 29,087.

Die Calw=Pforzheimer Postverbindung betreffend.

Im Einverständnisse mit der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird der Eilwagen von Pforzheim nach Calw von nun an um 5⁴⁵ Abends aus Pforzheim abgehen und daher um 9³ Nachts in Calw eintreffen.

Ziffer 33 des diesseitigen Verordnungsblattes Nro. LXVI vom 11. d. M. und die öffentlich ausgehängten Fahrpläne der Großherzoglichen Eisenbahnen sind darnach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Salzmann.

Nro. 29,729.

Die Postverbindung zwischen Waldshut und St. Blasien, hier die Regulirung der Abfahrtszeiten betreffend.

Vom 1. f. M. an wird der Wagen von Waldshut nach St. Blasien schon um 2 Uhr Nachmittags (statt 4³⁰ Abends) aus Waldshut abgehen und daher schon um 6¹⁵ (statt 8⁴⁵) Abends in St. Blasien eintreffen.

Ziffer 86 des diesseitigen Verordnungsblatts Nro. LXVI vom 11. d. M. und die öffentlich ausgehängten Fahrpläne der Großherzoglichen Eisenbahnen sind darnach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Salzmann.

Nro. 29,119—20.

Die Tarifirung von Glycerin betreffend.

Die Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen bezw. Güterabfertigungsstellen werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß der Artikel „Glycerin“ wie Glain als in die 2. Tarifclasse gehörig im internen badischen Verkehre wie im badisch-württembergischen Verkehre vorkommenden Falls zu tarifiren ist.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Kratt.

Nro. 29,137—38.

Die Tarifirung von Alcohol (Weingeist) und Branntwein in Fässern betreffend.

Die Großherzoglichen Güterabfertigungsstellen werden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Artikel Alcohol (Weingeist) und Branntwein in Fässern im Verkehre des mittel- und westdeutschen Verbandes, sowie im directen Verkehre mit der Königlich Württembergischen und der Main-Neckar-Bahn zu dem Frachtsatz II. Classe vom 1. November d. J. an zu tarifiren sind.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Kratt.

Nro. 29,586—88.

Den Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen der Rheinischen Eisenbahn einer- und der Königlich Württembergischen, Königlich Bayerischen und der Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits via Bruchsal betreffend.

Im Einverständnisse der beteiligten Verwaltungen wird der zwischen obigen Eisenbahnen bereits bestehende directe Personen- und Gepäc-Verkehr mit dem 1. November laufenden Jahrs einerseits auf die Stationen der Rheinischen Eisenbahn Bonn, Neuß und Crefeld und anderseits auf die Bayerische Station Augsburg ausgedehnt werden, so daß von diesem Tage an einerseits

die Stationen Crefeld, Neuß, Aachen, Cöln, Bonn und Coblenz
und anderseits

die Stationen Stuttgart, Ulm, Augsburg, München, Salzburg, Linz und Wien für den Personen- und Gepäck-Verkehr in directer Verbindung stehen.

Außerdem ist zwischen der Station der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn Obercassel (gegenüber von Düsseldorf und mit diesem durch eine Brücke verbunden) und der Station der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Elberfeld über Neuß bezw. Düsseldorf einerseits und den obengenannten süddeutschen Stationen via Bruchsal anderseits ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr eingerichtet worden, welcher gleichfalls mit dem 1. k. M. seinen Anfang nehmen wird.

Die Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen werden zur entsprechenden Instruirung der untergeordneten Expeditionen, soweit es solche betrifft, und des Zugsbegleitpersonals hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß auf die bezeichneten neuen Verkehrs-Einrichtungen im Uebrigen alles das Anwendung findet, was seiner Zeit bei Eröffnung des directen Verkehrs der Rheinischen Stationen Aachen, Cöln und Coblenz mit den süddeutschen Stationen Stuttgart, Ulm u. für diesen letzteren Verkehr vorgeschrieben worden ist (s. Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 203 — 204).

Carlsruhe, den 28. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vd. Kratt.

Nro. 29,590.

Den directen Güterverkehr im mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande, h. i. die Aufnahme der Station Pforzheim unter die Verbandstationen betreffend.

In Folge Beschlusses der Verwaltungen des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes wird die Station Pforzheim mit dem 1. November l. J. in die Zahl der mitteldeutschen Verbandstationen für den Güterverkehr eintreten.

Die Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen werden hiervon zur Verständigung der untergeordneten Güterexpeditionen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von dem betreffenden (IV.) Nachtrage zum Verbands-Gütertarife vom 1. Oktober v. J. die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare durch das technisch-statistische Bureau unverzüglich werden abgegeben werden.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vd. Kratt.

Nro. 29,830.

Den directen Güterverkehr im Rheinischen Eisenbahn-Verbande betreffend.

In Folge einer Vereinbarung zwischen den Verwaltungen des Rheinischen Eisenbahn-Verbandes werden vom 1. f. M. an im Rheinischen Verbands-Güterverkehr für die Winterperiode (1. November l. J. bis 1. März f. J.) theilweise erhöhte Frachtsätze zur Einführung kommen und sind zu diesem Behufe neue Tarife aufgestellt worden, welche sowohl die erhöhten Winterfrachten als auch die Sommerfrachten enthalten und wodurch die in dem Rheinischen Verbands-Gütertarif vom 10. October v. J. aufgeführten beziehungsweise mit Verfügung vom 20. Dezember v. J. Nro. 31,171 (Verordn.-Bl. Nro. LXXI. S. 459) modificirten Taxen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Dagegen bleiben sämtliche für genannten Verkehr erlassenen Bestimmungen und Instructionen auch ferner in Kraft.

Die für den Dienstgebrauch, sowie zur Abgabe an das Publikum nöthigen Exemplare werden den Großherzoglichen Eisenbahnbezirkstellen unverweilt zugestellt werden.

Die untergeordneten Güterexpeditionen sind hiernach sofort entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, obenerwähnten neuen Tarif vom 1. November l. J. ab in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 30. October 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Paris.

vdt. Kratt.

Nro. 29,232.

Den telegraphischen Correspondenz-Verkehr mit den Telegraphenstationen in Algerien und Tunis, sowie mit jenen auf der Insel Corsica über Frankreich betreffend.

Nach einer Mittheilung der französischen Telegraphenverwaltung ist zwischen Frankreich und Algerien eine directe unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, in Folge dessen mit dem 1. November l. J. in der Berechnung der Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen nach Algerien und Tunis, wenn solche über diese neue unterseeische Linie (von Port-Vendres nach Algier) geleitet werden, eine Aenderung eintritt.

Fragliche Gebühren setzen sich für die Folge zusammen aus:

- 1) der Taxe für die Beförderung von der Aufgabestation bis zur französischen Grenze;
- 2) der französischen Transittaxe bis Port-Vendres, welche von der französisch-vereins-

ländischen und der französisch-belgischen Grenze ab zu 5, von der französisch-schweizerischen Grenze zu 4 und von der französisch-sardinischen Grenze zu 3 Zonen zu berechnen ist;

3) der Taxe für die unterseeische Beförderung von Port-Vendres bis Algier, welche zu 4 Zonen berechnet wird, und endlich

4) der Taxe für die Beförderung von Algier bis zur Bestimmungsstation.

Für die umgekehrte Richtung berechnen sich die Beförderungsgebühren in gleicher Weise.

Depeschen nach und von der Station Algier selbst unterliegen nur den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Gebühren.

Der betreffende neue Tarif, welcher an Stelle des laut diesseitigem Erlasse vom 28. August v. J. No. 20,161—69 D. Z. 4 u. 5 (Verordn.-Bl. S. 196) ausgegebenen Tarifs nach den Telegraphenstationen in Algerien und Tunis via Marseille vom 1. k. M. ab in Anwendung zu kommen hat, wird den Großherzoglichen Bezirksstellen durch das technisch-statistische Bureau in der für den Dienstgebrauch der bedeutenderen Telegraphenstationen erforderlichen Anzahl ohne Verzug zugestellt werden.

Von dem gleichen Tage anfangend berechnen sich die Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen nach Corsica, welche über Toulon und die zwischen da und Ajaccio bestehende unterseeische Linie befördert werden, in folgender Weise:

1) aus der Taxe von der Aufgabestation bis zur französischen Grenze;

2) aus der französischen Transittaxe bis Toulon, welche mit der französischen Beförderungsgebühr nach Toulon selbst identisch ist;

3) aus der zu Einer Zone berechneten Gebühr für die unterseeische Beförderung von Toulon bis Ajaccio und

4) aus der corsischen Taxe, welche sich für sämtliche Telegraphenstationen der Insel mit Einschluß der Station Ajaccio zu Einer Zone berechnet.

Für Depeschen, welche auf diesem Wege durch Corsica nach und über Frankreich oder umgekehrt befördert werden, ist die corsische Transittaxe ebenfalls zu Einer Zone zu berechnen.

Im Tarif II der Zusammenstellung ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1861.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Paris.

vdt. Schmitt.